

# Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Geschäftsführerhaftung - Was ist zu tun?



**RA Dr. G. Stalfort, Managing Partner**

Die Finanzkrise und der damit verbundene Konjunkturreinbruch bescheren vielen Unternehmen in Rumänien rote Zahlen. Durch Konsumflaute, dramatische Einbußen bei der Bewertung von Immobilien und wegbrechende Absatzmärkte weisen selbst bis zur Krise vollkommen gesunde Unternehmen plötzlich eine Überschuldung auf oder sind zahlungsunfähig. Nachfolgend werden die gesetzlichen Definitionen und die nach rumänischem Recht zu treffenden Maßnahmen bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit dargestellt. Fer-

ner weisen wir auf die wichtigsten Aspekte der Geschäftsführerhaftung hin, die gerade bei Unternehmen in der Krise eine besondere praktische Relevanz haben.

## Überschuldung – Auflösung oder Kapitalherabsetzung

Juristische Personen gelten nach rumänischem Recht als überschuldet, wenn das Gesellschaftsvermögen aufgezehrt ist. Sinkt das Gesellschaftsvermögen (gesamte Aktiva abzüglich Verbindlichkeiten) auf weniger als 50% des eingetragenen Stammkapitals, hat eine außerordentliche Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen. Sofern kein Auflösungsbeschluss getroffen wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, spätestens bis zum Abschluss des folgenden Geschäftsjahres eine Anpassung des Stammkapitals vorzunehmen. Geschieht auch dies nicht, kann jede interessierte Person vor Gericht die Auflösung der Gesellschaft beantragen. Anders als im deutschen Recht stellt die Überschuldung keinen Insolvenzgrund dar.

## Zahlungsunfähigkeit - Insolvenzgrund

Einzigster Insolvenzgrund nach rumänischem Recht ist die Zahlungsunfähigkeit. Diese liegt u. a. vor, wenn die Gesellschaft Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als 10.000 RON mangels Liquidität binnen 30 Tagen nach deren Fälligkeit nicht bezahlt. Beim Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit besteht für den Geschäftsführer die Pflicht,



spätestens innerhalb von 30 Tagen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

### **Geschäftsführerhaftung – heißes Eisen bei Insolvenz**

Das rumänische Insolvenzgesetz enthält eine ganze Reihe von teilweise sehr weitreichenden Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung der Geschäftsführer im Falle der Insolvenz des Unternehmens. Insolvenzverwalter nehmen die Geschäftsführer häufig in Regress, weil sie in der Regel als Honorar einen Prozentsatz von dem Betrag erhalten, um den sie die Insolvenzmasse der Gesellschaft mehren. Die zivilrechtliche Haftung des Geschäftsführers tritt bereits dann ein, wenn die Buchhaltung nicht gesetzmäßig geführt wurde. Hierbei kann sich ein Geschäftsführer nicht mit der Behauptung exkulpieren, dass er eine Buchhaltungsgesellschaft beauftragt hat. Wirksamen Schutz kann er in diesem Fall nur durch die Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers erlangen, der periodisch die Buchführung der Gesellschaft überprüft und die entsprechenden Unzulänglichkeiten rechtzeitig feststellt. Einige weitere wichtige Haftungsgründe sind:

- Bevorzugung bestimmter Gläubiger vor Zahlungsunfähigkeit
- Durchführung von Geschäften im Namen der Gesellschaft für eigene Zwecke
- Fortführung von Zahlungsunfähigkeit hervorrufenden Tätigkeiten
- Nutzung von Vermögenswerten oder Krediten der Gesellschaft für eigene Zwecke

Mehrere Geschäftsführer haften grundsätzlich gesamtschuldnerisch. Die vorgenannte zivilrechtliche Haftung schließt strafrechtliche Konsequenzen (z.B. wegen Insolvenzverschleppung) nicht aus. Der Geschäftsführer einer Gesellschaft in der Krise sollte sich bereits zu Beginn der Tätigkeit rechtlich genau beraten lassen, die Beachtung seiner Pflichten dokumentieren und von unabhängiger Seite Überprüfungen vornehmen lassen. Andernfalls drohen strafrechtliche Konsequenzen und finanzielle Gefahren durch eigene Haftung. Diese Geschäftsführer-Haftung kann auch nicht durch die Beendigung des Amtes als Geschäftsführer oder den Verkauf der GmbH vermieden werden.

*RA Dr. Gisbert Stalfort,  
STALFORT Legal. Tax. Audit.*

## **Kontakt Info:**

**STALFORT Legal. Tax. Audit.  
Bukarest, Sibiu, Bistrița, Berlin  
Büro Bukarest:**

Tel.: +40 – 21 – 301 03 53

Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: [bukarest@stalfort.ro](mailto:bukarest@stalfort.ro)

[www.stalfort.ro](http://www.stalfort.ro)